Bebauungsplanes Nr. 45 Nien Esch – 12. Änderung

Satzungstext

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 2, 10 und12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3316) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466), beschließt der Rat der Stadt Greven in seiner Sitzung am 17.10.2007 folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Greven, Flur 127, Flurstücke 41 bis 47 und Flurstücke 49 bis 53. Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 grafisch dargestellt. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 "Nien Esch – 9. Änderung".

§ 2 - Festsetzungen

Ergänzend zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 45 "Nien Esch - 9. Änderung" werden durch diese Satzung für den o. a. Geltungsbereich im Sinne des § 31 (1) BauGB folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Ausnahmsweise sind eingeschossige Terrassenüberdachungen und Wintergärten als Anbauten an die vorhandenen Wohnhäuser bis zu einer Grundfläche von max. 20 m² auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

(§ 31 (1) BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)

2. Die Grundflächen von Terrassenüberdachungen und Wintergärten sind auf die im Sinne des § 19 (2) BauNVO zulässige Grundfläche ausnahmsweise nicht anzurechnen. Die Bestimmungen des § 19 (4) BauNVO bleiben von dieser Regelung unberührt.

(§ 31 (1) BauGB i.V.m. § 16 (6) BauNVO)

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Ergänzung des Bebauungsplanes wurde vom Rat der Stadt Greven am 17.10.2007 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Ergänzung des Bebauungsplanes als Satzung durch den Rat der Stadt Greven ist gem. §10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Greven, Nr. 23/07, Erscheinungstag 14 10.2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Greven, /9.11.2007

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB), mit den Mindestfestsetzungen des § 30 BauGB, durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Greven vom 03.05.2007 aufgestellt worden.

Vørsitzender

Makowka Schriftführefin

Der Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 (1) BauGB und §§ 7 u. 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Greven Nr. 14/07 , Erscheinungstag 16.05.2007 bekannt gemacht.

î Bürgermeister

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Greven vom 03.05.2007 hat dieser Bebauungsplan mit Begründung als Entwurf gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.06.2007 bis 20.07.2007 öffentlich ausgelegen.

ggermeister

Dieser Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Greven am 17.10.2007 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister

Vennemeyer

Schriftführerin

